

Satzung

über die Gestaltung von Werbeanlagen

(„Werbeanlagensatzung“)

der Stadt Olsberg vom 08.07.2016

in der überarbeiteten Fassung vom 08.01.2021

Präambel

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 10 und 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zielsetzung

(1) Die Kernstadt Olsberg hat innerhalb des Stadtgebietes eine spezifische städtebaulichen Funktion. Insbesondere die Konzentration von Einzelhandel und Dienstleistung entlang der Hauptstraße in Bigge und entlang der Ruhrstraße / Markt / Bahnhofstraße in Olsberg stellen für die örtliche Identifikation sowie für den Tourismus und die Außendarstellung Olsbergs wichtige Bereiche dar.

(2) Die Stadt Olsberg hat sich zum Ziel gesetzt, die Kernstadt Olsberg attraktiver zu gestalten und damit auch für Handel, Dienstleistung und Tourismus zu stärken. Die Werbeanlagensatzung soll dazu dienen, das charakteristische Stadtbild zu wahren, das Stadtbild insgesamt zu verbessern sowie in Gestaltungsfragen zugunsten der Chancengleichheit der Handelseinrichtungen untereinander für alle nach-

vollziehbare Rahmenbedingungen zu schaffen. Um die Unverwechselbarkeit des Stadtbildes zu erhalten, werden an Werbeanlagen besondere Anforderungen gestellt.

§ 2

Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

(1) Diese Satzung gilt für den in der Anlage abgegrenzten Bereich der Kernstadt. Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind räumliche Teilbereiche 1 bis 3 abgegrenzt. Deren jeweilige räumliche Lage wird unter der folgenden Ziffer (2) näher beschrieben. Die graphische Darstellung in der Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Innerhalb des Satzungsgebietes liegen Teilbereiche mit unterschiedlichen Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen:

Der Bereich 1 umfasst „Alt-Bigge“ (beidseitig der Hauptstraße) und „Alt-Olsberg“ (beidseitig der Ruhrstraße, Markt, Bahnhofstraße - südlicher Bereich, Carlsauestraße - nördlicher Bereich)

Bereich 2 umfasst die „Neue Mitte“ (an der Fruges Straße und der Straße „Ruhrufer“), die Hauptstraße zwischen Olsberg und Bigge, den Bereich des Olsberger Bahnhofs sowie den Einzelhandelsstandort an der Carlsauestraße.

Bereich 3 umfasst die sonstigen Bereiche mit Wohn-/Mischbebauung (Hauptstr. Bigge - westlicher Bereich, Carlsauestraße und die nördliche Bahnhofstraße bis zum Olsberger Bahnhof).

(3) Diese Satzung gilt ebenfalls für Werbeanlagen im Satzungsgebiet, die Betriebe oder Produkte bewerben, die sich außerhalb des Satzungsgebietes befinden.

§ 3

Definition von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten und nicht ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Gewerbebetrieben, Berufen oder Waren dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen am Bauwerk, Lichtwerbungen, Schaukästen, Litfaßsäulen, Werbepylone, Bannerfahnen, Stehtafeln („Kundenstopper“) und Beachflags. Der Regelungsbereich dieser Satzung umfasst darüber hinaus auch Hinweiswerbung, die Werbung und Wegweisung verbindet.

(2) Nicht als Werbeanlagen gelten temporäre Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und (Wieder-) Eröffnungen.

Außerdem gelten Informationstafeln, die lediglich eine Ansammlung von Namen bzw. Logos ortansässiger Betriebe beinhalten, nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen gestalterische Fassadenelemente und untergeordnete Bauteile, wie Gesimse, Stuckdekor, Erker, Balkone, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken oder überschneiden.

(3) Schriftzüge der Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung müssen in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen horizontal lesbar an der Fassade angebracht sein.

Senkrecht an der Fassade montierte Schriftzüge (Kletterschriften) sind unzulässig.

(4) Das Übermalen von Fenstern, Türen und Schaufenstern oder das Verkleben von Fenstern, Türen, Schaufenstern und Fassaden für dauerhafte Werbezwecke ist unzulässig. Ausnahmsweise sind Werbeklebefolien in untergeordneter Größe zulässig.

Flächen mit Werbeklebefolien sind untergeordnet, wenn sie eine Größe von jeweils 25% der beklebten Fenster, Türen und Schaufenstern nicht überschreitet.

Ausgenommen von den Regelungen dieser Ziffer (4) sind leerstehende Geschäfts- und Ladenlokale für die Dauer des Leerstandes.

(5) Unzulässig sind Werbeanlagen als laufende Leuchtwerbung, Wechsellicht, Buntlicht, Blinklicht oder Reflexbeleuchtung.

(6) Akustische oder akustisch unterstützte Werbeanlagen sind unzulässig.

(7) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt 0,5 m betragen. Im gemäß § 2 Ziffer (2) festgelegten Bereich 2 darf die Höhe abweichend max. 1,0 m betragen, soweit das Geschäft / der Betrieb eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² nachweist.

(8) Die Flächengröße aller Werbeanlagen eines Geschäftes bzw. Betriebes darf zusammen max. 25,0 m² betragen.

Eine einzelne Werbeanlage darf das Euroformat von 2,80 m * 3,80 m (entspricht 10,64 m²) nicht überschreiten. Bei doppelseitigen Werbeanlagen gilt die Größe von 10,64 m² je Seite.

Die angeführten Regelungen gelten, soweit sich nicht aus dem § 5 ff. dieser Satzung andere Größen ergeben.

(9) In den unter § 2 Ziffer 2 Bereich 3 genannten Bereichen ist Werbung gemäß den Bestimmungen der BauO NRW nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 5

Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Je Geschäft bzw. Betrieb sind Werbeanlagen nur auf einer Gebäudeseite zulässig. Bei Eckgebäuden oder freistehenden Gebäuden sind maximal an zwei Gebäudeseiten Werbeanlagen zulässig.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur unterhalb von Fenstern des 1. Obergeschosses angebracht werden und sind maximal bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. Attika.

(3) Bei Werbeanlagen an Gebäuden ist zu den seitlichen Gebäudegrenzen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4 m Breite ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Zu Fassadenöffnungen ist generell ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten.

(4) Je Gebäude ist ein Ausleger zulässig. Bei Eckgebäuden oder freistehenden Gebäuden sind an maximal zwei Gebäudeseiten Ausleger zulässig.

Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,8 m vor die Bauflucht ragen und dürfen eine lichte Höhe von 2,5 m über Gelände nicht unterschreiten.

Ausleger dürfen eine Flächengröße von 0,5 m² nicht überschreiten. Bei doppelseitigen Werbeanlagen und Auslegern gilt die Größe von 0,5 m² je Seite.

(5) Die Werbeanlage darf maximal 50% der Gebäudebreite bedecken. Bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4,0 m Breite kann die Größe einer Werbeanlage bis zu 75% der Gebäudebreite betragen.

(6) In der Höhe dürfen Werbeanlagen an Gebäuden höchstens ein Drittel der Wandhöhe des jeweiligen Gebäudes einnehmen, die Höhe der Werbeanlage selbst darf 2,0 m nicht überschreiten.

§ 6

Freistehende Werbeanlagen

(1) In den gemäß § 2 Ziffer 2 festgelegten Bereichen 2 ist jeweils eine, nicht mit dem Gebäude verbundene Werbeanlage, wie z.B. eine Werbetafel, ein Plakat, ein Werbepylon, eine Bannerfahne, eine Stehtafel („Kundenstopper“), eine Beachflag, oder ein mobiler Werbeträger zulässig.

(2) In den gemäß § 2 Ziffer 2 festgelegten Bereichen 1 und 3 ist jeweils eine der in Absatz (1) genannten freistehenden Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn für das Geschäft bzw. den Betrieb am Gebäude keine angemessene Werbung möglich ist. Sie darf eine maximale Größe von 0,5 m² nicht überschreiten. Bei doppelseitigen Werbeanlagen gilt die Größe von 0,5 m² je Seite.

(3) Für folgende freistehende Werbeanlagen gelten nachfolgend beschriebene Maximal-Maße:

- a) Werbepylon: Höhe über Grund 6 m / Breite 1,7 m
- b) Bannerfahne: Masthöhe über Grund 6 m / Mastdurchmesser 7,5 cm / Höhe Fahnentuch 3 m / Breite Fahnentuch 1 m / Bodenfreiheit als Mindestmaß 2 m

§ 7

Werbeanlagen in Form von Hinweiswerbung

(1) Hinweiswerbung ist nur in unmittelbarer Nähe zur Zuwegung zulässig, wenn das Geschäft bzw. der Betrieb zurückliegend ist und Werbeanlagen am Gebäude nicht möglich sind oder wenn Werbeanlagen am Gebäude keine ausreichende Aufmerksamkeit / Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen können.

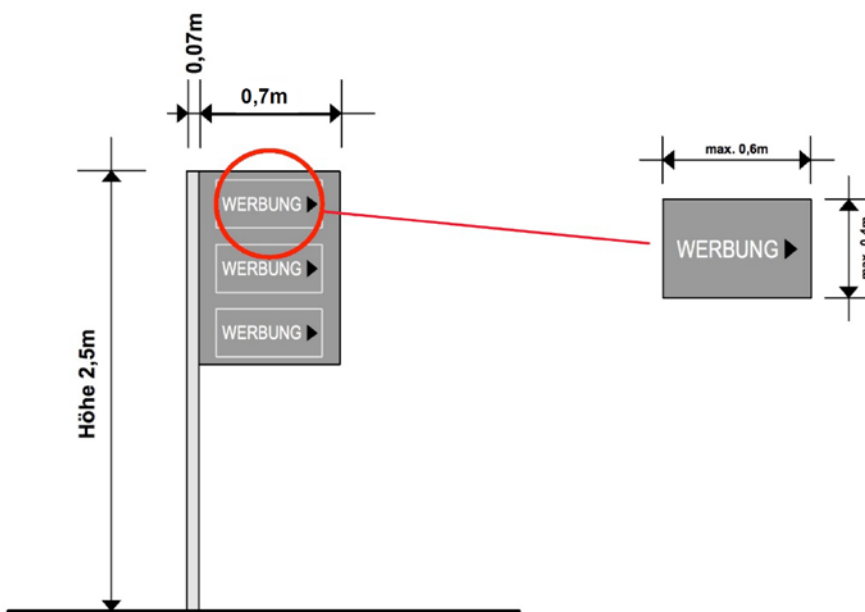
Je Betrieb bzw. Geschäft ist ein Hinweisschild zulässig.

Bei mehreren zurückliegenden Betrieben sind die Hinweiswerbungen in einer Hinweistafel zusammenzufassen.

(2) Je zurückliegender Nutzung ist die Größe des Hinweisschildes auf eine maximale Breite von 60 cm und eine max. Höhe von 40 cm je zurückliegendem Objekt zu begrenzen.

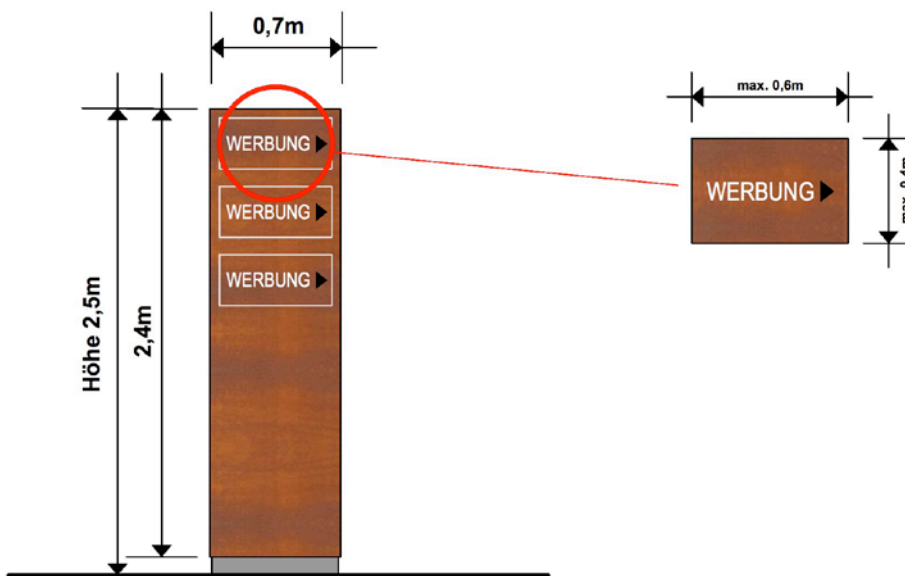
Alternative 1

(3) Die Gestaltung der Werbeanlage hat in Anlehnung an ein Muster in den Farben dunkel-anthrazit mit heller Schrift zu erfolgen. Die Hinweistafel muss folgende Außenmaße einhalten:



Alternative 2

(3) Die Gestaltung der Werbeanlage hat in Anlehnung an ein Muster in Cortenstahl oder in einer farblich rostähnlich gestalteten Oberfläche zu erfolgen. Folgende Außenmaße müssen eingehalten werden:



§ 8

Abweichungen

Abweichungen zu den Regelungen in dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn - die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert oder - die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt bleiben.

§ 9

Bestandsschutz

Genehmigte Werbeanlagen besitzen Bestandsschutz, auch wenn sie von dieser Werbeanlagengestaltungssatzung abweichen.

§ 10

Rechtskraft der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.